



Satzung des Fördervereins Kita am See

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita am See“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Biener Str. 13b, 49744 Geeste.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung i. S. d. § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Finanzielle Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die in der Kita am See in Geeste (im Folgenden Kita genannt) tätigen Mitarbeiter/innen in kultureller, organisatorischer oder materieller Weise
 - Anschaffung und Erhaltung von Spielgeräten und/oder Materialien
 - Anschaffung und Erhaltung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
 - Der Förderverein tritt dort ein, wo Träger, Gemeinde und Land nicht mehr helfen können, z.B. durch Gewährung von Beihilfen zu gemeinschaftlichen Unternehmungen, sowie finanzielle Unterstützung bedürftiger Kinder bei Ausflügen und Besuchen von kulturellen Einrichtungen, wenn diese nicht durch andere Finanzierungsquellen erfolgen können
- 4) Der Förderverein übernimmt dabei keine Aufgaben des Trägers.
 - 5) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient allein gemeinnützigen Zwecken.
 - 6) Die Mittel des Vereins dürfen entsprechend §58 AO nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 9) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person bzw. Personen-Vereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Der schriftliche Mitgliedsantrag ist an den Vorstand zu richten.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Der Vorstand bestimmt einstimmig über die Ernennung eines Ehrenmitglieds.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlungs-pflicht befreit, sie dürfen mit beratender Stimme an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen, haben jedoch nicht die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Kündigung, an den Vorstand, mindestens vier Wochen vor Ende jeden Kalenderjahres
 - Tod des Mitgliedes
 - Beschluss des Vorstandes, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand ist) kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Es kann Einspruch gegen den Beschluss bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden
 - Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.
- 6) Die Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.



§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat dabei eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- 2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 1) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Wenn ein Mitglied vor dem 01.05. des jeweils laufenden Kalenderjahres eintritt, wird der Mitgliedsbeitrag am 01.05. des jeweiligen Jahres per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Tritt ein Mitglied nach dem 01.05. ein, wird der komplette Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr unmittelbar nach dem Eintritt per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Alle Interessenten/innen werden dazu auf dem Aufnahmeantrag informiert.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres einberufen.
- 2) Die Einberufung erfolgt in Schriftform per E-Mail, mit Angabe der Tagesordnungspunkte, mindestens vier Wochen vorher.
- 3) Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 5) Über die Art der Abstimmung (z. B. durch Handzeichen, geheime Abstimmung etc.) entscheidet der/die Vorsitzende.

- 6) Die Mitgliederversammlung ist dabei unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen der Satzung
 - die Wahl des Vorstandes und des/der Kassenprüfers/in (im Wahljahr)
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des/der Kassenprüfers/in
 - Benennung des/der Protokollführers/in der Mitgliederversammlung
 - die Entlastung des Vorstandes und des/der Kassenprüfers/in
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - die Auflösung des Vereins
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt darüber hinaus über sonstige Punkte der Tagesordnung.
- 3) Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlich und mit Begründung spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen.
- 4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 2) Es gelten dabei für die Form die Regelungen des § 7 Punkt 2. Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens vier Wochen.



§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassenwart/in
 - d. dem/der Schriftwart/in
 - e. einem/einer Beisitzer/in
- 2) Alle Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Beiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen. Er soll hierzu die Vorschläge der Kita-Leitung, des Trägers und der Elternvertreter/innen einholen.
- 4) Gesetzlicher Vertreter des Vereins gem. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende/er und der/die stellvertretende/n Vorsitzende/er. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Jede/r ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- 5) Ausgaben über 100,00 € werden nach Absprache innerhalb des unter § 10 Punkt 1) a. bis e. genannten Vorstands getätigt.
- 6) Der Vorstand wird für je ein Jahr gewählt und bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 7) Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 8) Für ein während der Amtszeit ausgeschiedenes Vorstandsmitglied kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n kommissarische/n Nachfolger/in benennen.
- 9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 10) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einer der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstands. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
- 11) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.



- 12) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, welches von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird. Diese Beschlüsse können schriftlich oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied dem widerspricht.
- 13) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
- 14) Die Mitarbeiter/innen der Kita und der Elternbeirat können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 11 Satzungsänderung

- 1) Eine Satzungsänderung kann nur dann beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung bereits als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt worden ist.
- 2) Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 12 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



- 4) Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie Bundesdatenschutzgesetz ist nicht erforderlich.

§ 13 Kassenprüfer/in

In der Mitgliederversammlung ist ein/e Kassenprüfer/in für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/innen sind berechtigt Vereinskasse und Buchführung jederzeit einzusehen. Sie sind verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres, alle Kassen und Konten zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes bzw. der Kassenswartin.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kita am See in Geeste. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 21.06.2024 einstimmig beschlossen und verabschiedet. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.

Geeste, 21.06.2024